

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An den
Vorsitzenden
des Landeselternausschusses

Geschäftszeichen II C 1.9
Bearbeitung Birgit Pietrek
Zimmer 2B11
Telefon (030) 90227 5239
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6104
E-Mail birgit.pietrek@senbjf.berlin.de

19.09.2019

Sehr geehrter Herr Heise,

Frau Senatorin Scheeres dankt Ihnen für die Übermittlung des Beschlusses des Landeselternausschusses vom 07. Juni 2019 zum Thema Neuregelung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführenden Schulen.

Sie hat mich gebeten, Ihnen hierzu die folgende Stellungnahme zu übermitteln.

In § 109 Absatz 3 des Schulgesetzes¹ ist festgelegt, dass „die Bezirke [...] über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen sowie über die Einrichtung einer Inklusiven Schwerpunktschule oder einer gymnasialen Oberstufe im Verbund (entscheiden) [...]. Sie stellen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für Berlin bezirkliche Schulentwicklungspläne auf. Diese sind mit den Planungen und Angeboten der benachbarten Bezirke und der unmittelbar angrenzenden Träger der Schulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg abzustimmen; [...]“.

Es obliegt somit den Bezirken, im Rahmen ihrer eigenen Schulentwicklungsplanung an ihren weiterführenden Schulen genügend Schulplätze für die prognostizierten Schulabgängerinnen und Schulabgänger der Grundschulen des eigenen Bezirks bereitzuhalten.

Allerdings ist die Schulplatzwahl durch die Erziehungsberechtigten nicht an den Bezirk gebunden (Elternwahlrecht). Es ist daher nicht vorhersehbar, wie viele Schulkinder aus der Primarstufe eines Bezirks tatsächlich an den Sekundarschulen des gleichen Bezirks ankommen und ob bei Übernachfrage ein Auswahlverfahren stattfinden muss, bei dem auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Bezirken aufgenommen werden. Das Verfahren dazu ist in § 6 der Sekundarstufen I – Verordnung², ergänzt durch Ver-

¹ Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist.

² Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist.

waltungsvorschriften zum Übergang aus der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I in der jeweils geltenden Fassung, geregelt. Diese Wahlfreiheit soll auch weiterhin bestehen bleiben.

Dass bei der Zuweisung eines Schulplatzes der Schulweg mit dem öffentlichen Personennahverkehr unter 45 Minuten betragen sollte, kann eine Orientierung darstellen, jedoch nicht zwingend vorgegeben werden, zumal dies von dem öffentlichen Personennahverkehr abhängt, der am Wohnort einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden ist.

Wie aus meinen Ausführungen ersichtlich ist, sind die vom Landeselternausschuss vorgeschlagenen Maßnahmen bereits in den oben genannten Regelungen des Schulgesetzes und der ergänzenden Vorschriften berücksichtigt, so dass eine Änderung an dieser Stelle nicht erforderlich scheint.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Duveneck

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Riehl', written in a cursive style.